

# **1. Änderungssatzung zur Satzung der Musikschule Obere Saar**

Aufgrund § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) wird auf Beschluss des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 27. Juni 2024 nachstehende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Kleinblittersdorf unterhält eine Musikschule. Die Zentrale Unterrichtsstätte befindet sich in den Räumlichkeiten der ehemaligen Grundschule Sitterswald.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Musikschule Obere Saar ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ergänzt und vervollständigt die musikalische Erziehung in Kindergarten und Schule durch Instrumentalspiel, Rhythmik, allgemeine Musikkunde.

Sie unterstützt die musikalische Grundausbildung und die vorberufliche Fachausbildung.

Sie übernimmt die Aufgabe der Begabtenfindung und der Begabtenförderung sowie die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren.

Das Nähere regelt die Schulordnung.

## **§ 3 Leitung der Musikschule Obere Saar**

1) Die Musikschule Obere Saar wird von einer musikpädagogischen Fachkraft im Ehrenamt geleitet.

2) Der Leitung der Musikschule Obere Saar obliegt

- die Vertretung der Musikschule Obere Saar unbeschadet der Regelung des § 59 KSVG (Aufgaben des Bürgermeisters)

- die organisatorische Leitung, insbesondere

➤ Vorschlag für Auswahl und Verpflichtung der freiberuflich auf Honorarbasis tätigen Unterrichtskräfte

➤ Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Teilnehmer/innen und deren Erziehungsberechtigten

➤ Vorbereitung zentraler Vorspiele

3) Für den Fall der Verhinderung des Leiters/der Leiterin bestellt der Bürgermeister einen Vertreter.

#### **§ 4**

### **Aufgaben des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Musikschule Obere Saar. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Leiter/der Leiterin der Musikschule Obere Saar übertragen sind und soweit nicht der Gemeinderat gemäß § 5 der Satzung zu entscheiden hat.

Insbesondere obliegt dem Bürgermeister

- die Leistung von Ausgaben entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung
- der Abschluss der Honorarvereinbarung mit den freiberuflichen Unterrichtskräften
- die Verwaltung der Musikschule Obere Saar
- die Ermäßigung der Kursgebühren im Rahmen der Gebührensatzung.

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat einmal jährlich über die Musikschule Obere Saar zu berichten.

#### **§ 5**

### **Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat behält sich zur alleinigen Entscheidung vor:

1. Benennung und Abberufung des/der Leiters/Leiterin der Musikschule Obere Saar sowie Festsetzung eines monatlichen Pauschalbetrages zum Ersatz der baren Auslagen
2. Erlass und Änderung der Musikschulsatzung
3. Erlass und Änderung der Schulordnung
4. Erlass und Änderung der Gebührensatzung
5. Erlass und Änderung der Honorarordnung für die freiberuflich tätigen Unterrichtskräfte
6. Beschlussfassung über Aufgaben entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

#### **§ 6**

### **Teilnahme und Unterrichtsgebühren**

- 1) Die Teilnahme an den Unterrichtseinheiten richtet sich nach der Schulordnung.
- 2) Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Gebührensatzung der Musikschule Obere Saar.
- 3) Die Tätigkeit der freiberuflichen Unterrichtskräfte richtet sich nach der Honorarordnung.

#### **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule Obere Saar vom 17. November 2005, in Kraft getreten am 13. Februar 2006, außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 02. Juli 2024

Der Bürgermeister  
Rainer Lang